

IV.

Land } *Pravin*
 Dežela }
 Bezirk } *Styrl. Ljubljana*
 Okraj }
 Ortsgemeinde } *Ljubljana*
 Občina }

Ortschaft } *Pravizimna*
 Kraj }
 Haus-Nr. } *Barak 44*
 Hišna števil. }
 Name des Hauseigenthümers }
 Ime hišnega lastnika }

**Verzeichniß der gesammelten Anzeigezettel
 zum Behufe der Volkszählung**

vom 31. December 1869.

(Ist vom Hausbesitzer oder dessen Bestellten zu verfassen.)

Kazalo zbranih naznanilnic

za popis ljudstva

od 31. decembra 1869.

(Piše ga hišni lastnik ali pa njegov namestnik.)

Belehrung.

- Der Hausbesitzer oder sein Besteller hat auf den ihm zugewiesenen Anzeigezetteln vor ihrer Vertheilung die Haus-Numer und die Wohnungs-Numer auszufüllen. Die im Hauszinssteuer-Bekanntnisse vorkommende Wohnungs-Numerirung ist auch hier beizubehalten. Besteht im Orte die Hauszinssteuer nicht, so hat es bei der im Hause bisher üblichen Reihung der Wohnungen zu bleiben; wenn eine solche noch nicht vorhanden wäre, so wird die Numerirung der Wohnungen vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke nach fortlaufender Zahlenreihe vorgenommen.
- Der Hausbesitzer oder sein Besteller hat die Anzeigezettel am 29. December 1869 im Hause zu vertheilen und die Belehrung II unter den Wohnparteien circuliren zu lassen.
- Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, hat er auch für sich einen Anzeigezettel auszufüllen.
- Bei Einsammlung der Anzeigezettel, welche am 3. Januar 1870 vorzunehmen ist, hat sich der Hausbesitzer zu überzeugen, ob sämtliche Wohnparteien ihre Anzeigezettel vollständig ausgefüllt und mit ihrer Unterschrift versehen haben.
- Die gesammelten Anzeigezettel werden geheftet, im gegenwärtigen Verzeichnisse den Wohnungs-Numern nach angeführt und am 4. Januar 1870 mit der beizufügenden verantwortlichen Bestätigung abgegeben:
 Gefertigter bestätigt, daß keine Wohnpartei übergangen ist.

Datum Unterschrift

- Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies in dem Verzeichnisse in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich anzugeben. Ebenso ist in dieser Rubrik zu bemerken, wenn eine Partei die Annahme des Anzeigzettels verweigert oder die rechtzeitige Abgabe des ausgefüllten Zettels unterlassen hat. Allfällige in den einzelnen Anzeigzetteln bemerkte Unrichtigkeiten hat der Hausbesitzer gleichfalls im gegenwärtigen Verzeichnisse kurz zu erwähnen.

Poduk.

- Hišni lastnik ali njegov namestnik naj na naznanilnice, ktere je prejel, predns jih razdeli, napiše hišno število in pa števila stanišč. Staniščna števila, ki se rabijo v fasijah za davek od hišne najemščine, naj se obdržé tudi tukaj. Če v katerem kraju ni davka od hišne najemščine, naj se vzame tista vrsta, po kateri doslej v tisti hiši po navadi gre eno stanišče za drugim; če bi take navade še ne bilo, morajo se stanišča zaznamiti s števili zapored tekočimi od prtiličja do najvišega nadstropija.
- Hišni lastnik ali njegov namestnik naj dá dne 29. decembra 1869 naznanilnice v hiši razdeliti ter naj napravi, da pride poduk II vsem najmenikom od prvega do zadnjega v roke.
- Če hišni lastnik ali njegov namestnik tudi sam v hiši prebiva, naj tudi za se naznanilnico napiše.
- Pobiraje naznanilnice, karnaj stori 3. januarja 1870, mora hišni lastnik prepričati se, ali so vse stanovalne stranke (vsi najmeniki) svoje naznanilnice popolnoma napisale in podpisale.
- Zbrane naznanilnice se sešijejo, v pričujočem kazalu po staniščnih številkah omenijo ter 4. januarja 1870 oddajo s pridjanim tem-le odgovornim potrjenjem:

„Podpisani potrjuje, da ni izpuščena nobena stanovalna stranka.“

Dne Podpis

- Če bi v katerem stanišču dne 31. decembra 1869 nihče ne stanoval, treba je to izrečno povedati v kazalu v predelku „Opomba“. Tudi naj se v ta predelek zapiše, če bi ktera stranka ne bila htela naznanilnice prevzeti ali če bi ne bila o pravem času napisane naznanilnice oddala. Če bi pri kateri naznanilnici opazil kaj neresničnega, naj hišni lastnik tudi to v pričujočem kazalu kratkoma omeni.

Wohnungs-Nr. Staniščno število	Name desjenigen, welcher den Anzeigezettel ausstellte Ime tistega, kteri je izdal naznanilnico	Anzahl der Anzeigezettel Število naznanilnic	Anmerkung Opomba
I	<i>Grund Sever</i>	1.	

VI.

Land Preußen Ortsgemeinde Lückow Haus-Nr. Baracke A 4.
Bezirk Magd. Provinz Ortschaft Spangenberg Zahl der Wohnparteien nebst der Lufte
an der Wilmersdorfer

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Astermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Bestimmende Zahl der Personen	a	Name		Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit		Anwesend	Abwesend	Anmerkung
		u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädikat und Abelsrang	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädikat und Abelsrang					Land	Bezirk		Ortschaft	Einheimisch			
1	1	Jung Sever		männlich	1823	rumänisch Katholik	Witwa	Jurist		Leopoldsdorf			1		
2	1	Franziska M		weiblich	1849	"	"			Leopoldsdorf				1	Wohnt in Leopoldsdorf
3	1	Josefa u		weiblich	1822	"	"			"			1	1	Wohnt in Leopoldsdorf
4	1	Lucretia u		weiblich	1854	"	"			"				1	Wohnt in Leopoldsdorf
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
		Summe			3								4	2	2

Bestimmende Zahl der Personen

Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:
Das Familien-Oberhaupt,
desse Ehegattin,
die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind.
Sohn- u. Tochter in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verwandte oder andere Personen, einschliesslich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen.
Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste).
Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.
Nur bei Parteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).
Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.

Das Geschlecht jeder Person ist durch die Ziffer 1 in der linken Ecke des Blattes anzuzeigen.
männlich
weiblich

Hier ist anzuführen, ob die Person
Römisch-katholisch,
Griechisch-unirt.,
Armenisch-unirt.,
Griechisch-nicht-unirt.,
Armenisch-nicht-unirt.,
Evangelisch-Lutherischer Con-
fession (Lutheraner),
Evangelisch-reformirter Con-
fession (Reformirte),
Anglicanisch,
Pentecost,
Unitarisch,
Sectarisch,
Mohamedanisch
u. s. w.
ist.

Hier ist einzusehen,
ob die Person
Eelig,
Verheiratet,
Verwitwet,
oder
durch Auflösung der
Ehe
getrennt
ist.

Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.
Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w.
Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener ein-
zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet.
Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentendehner, Armen-Pfandner u. dgl.
Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig helfen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent-
gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen.
Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.

Arbeits- oder Dienstverhältnis.
Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist;
ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstücks, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirth-
schaft beschäftigt ist;
ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik,
ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh-
ner u. s. w. eines Gewerbes,
ob sie Richter, Buchhalter, Commis u. s. w.
einer Handlung ist;
ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.

Land
Bezirk
Ortschaft

Einheimisch
Fremd

Die An- oder Abwesenheit jeder verzeich-
neten Person ist durch Eintragung der
Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich
zu machen.
Zeit-
weilig
anwe-
send,
z. B. als
Gast, auf
der Durch-
reise, im
Falle der
Anwesen-
heit die
Dauer von
1 Monat
nicht über-
schreitet.
Dauernd
anwe-
send,
im Falle
der Anwe-
senheit die
Dauer von
1 Monat
übersteigt.
Zeit-
weilig
abwe-
send,
z. B. auf
Studien,
als Dienst-
bote, auf
einem
Wanders-
schiffe, im
Falle der
Abwesen-
heit
länger als
1 Monat
dauert.
Dauernd
abwe-
send,
z. B. in
Studien,
als Dienst-
bote, auf
einem
Wanders-
schiffe, im
Falle der
Abwesen-
heit
länger als
1 Monat
dauert.

Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.
Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marineverwaltung), zu den noch dienverpflichteten Urlaubern, zu den Reservisten und Landwehr-Männern, zu den mit Weichsel des Militär-Charakters qualifizirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisorischen Unterparteiern, zu den Patents- oder Reservations-Invaliden gehört.
Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimathberechtigung) besitzt.
Ebenso ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Rindvieh	
	Stiere		Stiere
	Stuten		Kühe
	Wallachen		Ochsen
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .
			Büffel
Maulthiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Esel		Ziegen	
		Vorstenvieh	
		Bienenstöcke	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

am _____ Jänner 1870.